



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Lars Harms (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Symbole der Landvolkbewegung

Vorbemerkung des Fragestellers:

Anlässlich der Agrarministerkonferenz demonstrierten am 21.09.2023 Landwirtinnen und Landwirte in Kiel. An zahlreichen Traktoren waren dabei Fahnen mit weißem Pflug mit rotem Schwert auf schwarzem Grund zu sehen, ein Symbol der Landvolk-Bewegung.¹

1. Wie bewertet die Landesregierung das Zeigen von Landvolk-Symbolik im Zuge der Landwirtschaftlichen Proteste?

Antwort:

Der Landespolizei liegen diesbezüglich aktuell keine gefährdungsrelevanten Erkenntnisse und Hinweise auf Bezüge zur politisch motivierten Kriminalität vor.

Die Verfassungsschutzbehörde bezieht das Zeigen der Flagge der sog. „Landvolkbewegung“² in ihre Lagebeurteilung ein und bewertet dies im Kontext ihres gesetzlichen Auftrags. Eine öffentliche Berichterstattung über extremistische

¹ Zu sehen im Video: <https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Agrarministerkonferenz-in-Kiel-Landwirte-protestieren,traktordemo120.html>

² In einer Drucksache der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wird die Landvolkbewegung u.a. als Protestbewegung beschrieben, die „unter der Parole ‚Kampf dem jüdisch-parlamentarischen System‘ auch außerhalb Schleswig-Holsteins zahlreiche Sympathisanten [fand].“ Vgl. <https://www.bundestag.de/resource/blob/849338/6b0ce00109b9c1d07cd68ca00e2795e8/WD-1-011-21-pdf-data.pdf> .

Bestrebungen erfolgt grundsätzlich im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Verfassungsschutzberichts.

2. Inwiefern ist nach Einschätzung der Landesregierung von einer Radikalisierung im Zuge der Landwirtschaftsproteste in Schleswig-Holstein auszugehen?

Antwort:

Radikalität und Radikalisierung können sich auf vielerlei Aspekte beziehen. Für den Verfassungsschutz ist jedoch allein maßgeblich, ob die Grenze zum Extremismus überschritten wird. In diesem Zusammenhang bezieht die Verfassungsschutzbehörde derartige Aspekte ebenfalls in ihre Bewertung mit ein. Zu einer etwaigen öffentlichen Berichterstattung wird auf die Antwort zu Frage 1 Bezug genommen.

3. Lässt sich nach Einschätzung der Landesregierung ein Verbot der Symbolik der Landvolkbewegung auf Demonstrationen umsetzen? Bitte begründen.

Antwort:

Bei dem Zeigen von Symbolen der Landvolkbewegung im Rahmen von Versammlungen handelt es sich um eine konkludente Meinungsäußerung. Staatliche Beschränkungen des Inhalts und der Form einer Meinungsäußerung finden ihre Rechtfertigung ausschließlich in den in Art. 5 Abs. 2 GG aufgeführten Schranken - auch dann, wenn die Äußerung in einer oder durch eine Versammlung erfolgt (bspw. BVerfG, B. v. 23.06.2004 – 1 BvQ 19/04, Rn. 19). Werturteile, die immer eine geistige Wirkung erzielen, nämlich andere überzeugen wollen, sind vom Grundrecht des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG geschützt. Unerheblich ist, ob eine Äußerung wertvoll oder wertlos, richtig oder falsch, emotional oder rational begründet ist. Vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit sind insbesondere auch diejenigen erfasst, die nicht die herrschenden Auffassungen teilen, selbst dann, wenn sie sich gegen elementare Werte der Verfassung richten.

Nach § 13 VersFG kann die zuständige Behörde die Versammlung verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit – und damit ein Grund bspw. für die Verhängung von Auflagen – besteht aber aufgrund des besonderen Schutzes der Meinungsfreiheit nicht allein aufgrund des Inhalts einer Äußerung. Eine weitere Einschränkung der Meinungsfreiheit durch einen Rückgriff auf Ordnungswidrigkeiten ist nicht zulässig. § 118 Abs. 1 OWiG, nach dem ordnungswidrig handelt, wer eine grob ungehörige Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen, reicht daher nicht aus.

Vielmehr ist zusätzlich erforderlich, dass besondere, beispielsweise provokative oder aggressive, das Zusammenleben der Bürger konkret beeinträchtigende Begleitumstände bei der Art und Weise der Durchführung der Versammlung vorliegen. Eine solche Gefahr für die öffentliche Sicherheit infolge der Art und Weise der Durchführung einer Versammlung kann bei einem die Bürger einschüchternden Verhalten der Versammlungsteilnehmer bestehen, durch das ein Klima der Gewaltdemonstration und potentieller Gewaltbereit-

schaft erzeugt wird. Solche Begleitumstände können vorausgegangene Demonstrationen mit dem Skandieren nationalsozialistischer oder ausländerfeindlicher Parolen sein, so dass dem Zeigen der Flaggen und Symbole der Landvolkbewegung eine friedensstörende Wirkung zukommen kann.

In solchen Fällen ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu klären, durch welche Maßnahmen die Gefahr abgewehrt werden kann. Dafür kommen in erster Linie Auflagen in Betracht. Reichen sie zur Gefahrenabwehr nicht aus, kann die Versammlung verboten werden.

4. Hat es im Anschluss an die Demonstration am 21.09.2023, zu der unter anderem der Bauernverband aufgerufen hatte, nach Kenntnissen der Landesregierung von Seiten der Polizei eine Ansprache an die Organisatorinnen und Organisatoren gegeben, um das Verwenden von Symbolik der Landvolkbewegung zu problematisieren?

Antwort:

Nein.